

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des kommunalen Friedhofes in der Gemeinde Lilienthal

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Gemeinde Lilienthal in seiner Sitzung am 21.12.2023 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

- (1) Für die Benutzung des gemeindlichen Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtung sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden die in dieser Gebührensatzung festgesetzten Gebühren erhoben.
- (2) Für andere Leistungen, welche in dieser Gebührensatzung nicht enthalten sind, werden privatrechtliche Entgelte berechnet.

§ 2

Gebührentarif

Die Gebühren betragen:

1. Erwerb des Nutzungsrechtes
 - 1.1 Wahlgrab mit einer Grabstelle 420,-- €
 - 1.2 Wahlgrab für Kinder bis zu 5 Jahren 210,-- €
 - 1.3 Wahlgrab mit zwei und mehr Grabstellen je Grabstelle 540,-- €
 - 1.4 Urnengrab bis zu 4 Urnen 400,-- €
 - 1.5 Urnengrab im anonymen Gräberfeld 350,-- €
 - 1.6 Erdgrab im anonymen Gräberfeld 420,-- €
 - 1.7 Grab in der Urnengemeinschaftsanlage mit Pflege und Erstellung einer Namens-
tafel mit Vor- und Zuname, Geburts- und
Sterbedatum 1.250,-- €
 - 1.8 Partnergrab mit Pflege und Erstellung
der Beschriftung einer Stele mit
Vor- und Zuname, Geburts- und
Sterbedatum 4.200,-- €

2.	<u>Verlängerung des Nutzungsrechtes</u>	
2.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes für jedes volle Jahr	1/30 der Gebühr nach Ziffer 1.1. und 1.3.
2.2	Verlängerung des Nutzungsrechtes beim Wahlgrab für Kinder, Urnengrab und Partnergrab für jedes volle Jahr	1/20 der Gebühr nach Ziffer 1.2., 1.4., 1.8.
3.	<u>Beisetzungen</u>	
3.1.	<u>Ausheben und Schließen eines Grabes</u>	
3.1.1	Grab für Erdbeisetzung	480,-- €
3.1.2	Kindergrab	240,-- €
3.1.3	Urnenbeisetzung	180,-- €
3.2.	<u>Ausgrabung</u>	
3.2.1	einer Leiche	600,-- €
3.2.2	einer Kinderleiche bis zu 5 Jahren	300,-- €
3.2.3	einer Urne	180,-- €
4.	<u>Unterhaltung und Pflege des Friedhofes</u>	
4.1	je Erdgrabstelle für die Dauer der Nutzung	480,-- €
4.2	je Urnen-, Kindergrabstelle, Grab in der Urnengemeinschaftsanlage und Partnergrab	320,-- €
4.3	bei Verlängerung des Nutzungsrechtes für jedes weitere Jahr je Grabstelle	16,-- €
5.	<u>Einrichtungen</u>	
5.1.	<u>Friedhofskapelle, Leichenzelle</u>	
5.1.1	Benutzung einer Leichenzelle	80,-- €
5.1.2	Benutzung der Kapelle inkl. Benutzung des Harmoniums/Orgel	250,-- €
6.	<u>Sonstiges</u>	
6.1.	<u>Grabmal</u>	
6.1.1	Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales	30,-- €
6.2.	<u>Umschreibung</u>	
6.2.1	Gebühr für die Umschreibung von Grabstätten	30,-- €
6.3.	<u>Vorzeitig zurück gegebene Grabstätten</u>	
6.3.1	Gebühr für die Unterhaltung und Pflege für jedes volles Jahr je Grabstelle	25,-- €

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung dieser Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof und dessen Einrichtungen benutzt werden.
- (2) Die Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden mit der Zustellung des Kostenfestsetzungsbescheides fällig.
- (2) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 5

Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 6

Schlussbestimmungen

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des kommunalen Friedhofes in der Gemeinde Lilienthal vom 08.12.2014 außer Kraft.

Lilienthal, den 22.12.2023

Gemeinde Lilienthal

- Fürwentsches -
Bürgermeister